

auch den Unterschied zwischen schwerer und lässlicher Sünde selbst bei den präzeptiven Rubriken in gleicher Weise verwischen würden; doch wird dieser etwas rigoristische Standpunkt wieder gemildert durch Betonung der allgemeinen Moralprinzipien (S. 52), die eben in ihrer alseitigen Beachtung unter Umständen nicht nur von jeder Verpflichtung entheben, sondern gewiß für manche Rubriken einen nur direktiven Charakter fordern. Wenn S. 25 auch die Spende der heiligen Eucharistie im Zustande der Todsünde als schwer sündhaftes Sakrilegium bezeichnet wird, so steht diese Ansicht nicht ganz in Einklang mit der Meinung der neueren Moraltheologen, die das zum mindesten bezweifeln.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

- 7) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam.  
Auctore Michaele Gatterer S. J., s. theolog. doct. et disciplinae liturg. professore. Editio tertia iuxta novissimas rubricas emendata. Oeniponte. 1912. Fel. Rauch (L. Pustet). II. 8° (XV u. 424 S.) K 3.40 = M. 2.90; gbd. K 4.40 = M. 3.75.

Die neueste Auflage dieses für Theologen und Seelsorger außerordentlich empfehlenswerten und zuverlässigen Führers auf dem Gebiete der praktischen Liturgie weist eine Vermehrung von 22 Seiten auf, großenteils durch die Berücksichtigung der neuesten liturgischen Decrete veranlaßt. So ist ein eigenes Kapitel eingeschaltet: notae pro clericis Breviarium recitantibus und ein doppelter Appendix bringt eine Offrenz- und Konkurrenztafel sowie ein Verzeichnis der festa primaria et secundaria. Da auch in dieser Auflage ein eigentlicher Pfingstfestkreis in Abrede gestellt und nur ein cyclus pentecostalis late dictus angenommen wird, ist, unseres Erachtens ganz konsequent, die Ueberschrift in n. 204<sup>2</sup> (cyclus impropre dictus pentecostes) jetzt abgeändert (n. 207<sup>3</sup>) in: tempus post pentecosten. Was der Verfasser von den Privatmessen in der heiligen Weihnacht sagt (n. 147, S. 243 f), daß es nämlich den bestehenden liturgischen gesetzlichen Vorschriften nicht widerstreite, eine stille Messe nach dem ersten Formular (ad primam missam in nocte: Dominus dixit . . .) zu lesen, sondern nur verboten sei, außer dieser einen Privatmesse auch noch (ante auroram) die beiden anderen Messen zu lesen, die nach allgemeiner Praxis nur convenientius post auroram gelesen werden, muß wohl auch seitens der Moralisten und Rubrizisten deutlicher als bisher beachtet werden; das Privileg Pius' X. vom 1. August 1907 erteilt nämlich nach Gatterer nur das weitergehende Recht, drei Privatmassen media nocte (in klösterlichen Zünften und religiösen alle Kommunitäten) zu zelebrieren. Allerdings lautete nun die Antwort der S. R. C. vom 18. September 1781, n. 2520, einfach negativ auf die Anfrage: An in nocte Nativitatis D. N. J. Chr. liceat cuiunque Sacerdoti ante auroram celebrare Missam privatam, absque indulto Sedis Apostolicae? Eine gegenteilige Gewohnheit wird gleichzeitig als abusus ab Episcopo absconditus erklärt. Man könnte aber immerhin dieses Dekret, weil nur partikular (Diözese Arezzo), als höchstens direktiv erläutern — ob mit Recht?

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

- 8) **Grundriß der Geschichte der Philosophie.** Von Dr. Albert Stöckl. Ein Auszug aus dem „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie“ des selben Verfassers. Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. Herausgegeben von Dr. Anton Kirstein, Professor am bishöfl. Priesterseminar zu Mainz. Mainz. Kirchheim u. Ko. 8° (XV u. 345 S.) geh. M. 4.80 = K 5.76.